

## „Verdächtigungen“ bis „Baulärm“

Aus den Fehlern anderer lernen ist sicherlich die bessere Alternative. Aus seinem Fundus an Urteilen deutscher Gerichte hat Rechtsexperte Reinhard Hahn für die GLASWELT daher wieder einige interessante Urteile zusammengefaßt.

### Den Falschen verdächtigt

Wird ein Kunde ohne hinreichenden Anlaß von Ladendetektiven am Verlassen des Geschäfts gehindert, so kann dies einen Schmerzensgeldanspruch gegen den Ladeninhaber begründen. Unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsentziehung und der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sprach das Amtsgericht dem zu Unrecht verdächtigten Kunden ein Schmerzensgeld in Höhe von 100 DM zu. (Amtsgericht Regensburg, Az.: 9 C 2783/98)

### Nur der kürzeste Weg ist versichert

Es besteht kein Unfallversicherungsschutz bei einer irrtümlichen Abweichung vom Heimweg, wenn wegen einer Unterhaltung von Fahrer und Beifahrer mehrere Autobahnausfahrten verpaßt werden. Der Weg, den der Versicherte zurücklegt, muß wesentlich dazu dienen, nach Beendigung der Betriebstätigkeit die Wohnung zu erreichen, wobei es sich dabei grundsätzlich um den unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Ort der Tätigkeit handeln muß. Irrtümliche Umwege unterliegen im begrenzten Maße noch der gesetzlichen Unfallversicherung. Werden aber wie hier gleich mehrere Autobahnausfahrten verpaßt, dann führt dieses Verhalten zum Ausschluß des Versicherungsschutzes.

(Bundessozialgericht, Az.: B 2 U 4/97 R)

### Kein Abschleppen als Verkehrserziehung

Privates Abschleppen eines fremden, verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeugs ist rechtswidrig, wenn eine Möglichkeit besteht, den Besitzer des verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugs kurzfristig zu verständigen. „Erzieherische“ Gesichtspunkte – Verhinderung künftigen falschen Parkens – können das private Abschleppen eines fremden Fahrzeugs grundsätzlich nicht rechtfertigen. Deshalb hat derjenige, der in einem solchen Fall das Abschleppen in Auftrag gegeben hat, keinen Anspruch auf Ersatz der verauslagten Abschleppkosten.

(Amtsgericht Rastatt, Az.: 1 C 449/98)

### Fehlbuchung oder Geldsegen

Wird einem Bankkunden auf seinem Girokonto versehentlich eine Buchung (hier: 30 000 DM) gutgeschrieben, dann darf er dieses Geld nicht behalten. Selbst dann nicht, wenn er zwischenzeitlich dieses Geld ausgegeben hat. Da der Bankkunde eine solche Fehlbuchung hätte erkennen können und im Bankwesen mit Fehlbuchungen immer zu rechnen sei, muß er diesen Geldsegen wieder zurückzahlen, und zwar plus 4 % Zinsen.

(Oberlandesgericht Dresden, Az.: 7 U 1648/98)

### Unternehmer entscheidet über Werbemittelbedarf

Ein Unternehmer, der mit individuellen Werbeaufdrucken versehene Zündholzschachteln vertreibt, ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Besteller über ihren Bedarf an solchen Werbemitteln zu beraten. Damit wurde die Klage eines Werbemittelunternehmens gegen einen Besteller stattgegeben, der 100 000 Zündholzschachteln in Auftrag gegeben hatte, später aber behauptete, daß selbst 10 000 Zündholzschachteln noch zu viel gewesen wären und daß der Vertreter ihn über die benötigte Anzahl dieser Werbemit-

tel hätte aufklären müssen. Dieser Argumentation widersprach das Gericht. Dem Abnehmer solcher Werbemittel obliegt es im Rahmen seiner unternehmerischen Vorstellungen alleine zu entscheiden, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang er für seinen Betrieb Werbung betreiben will. Die Verantwortung dem Lieferanten des Werbemittels zu überbürden, hätte eine unter den gegebenen Umständen nicht zu rechtfertigende Verschiebung des Unternehmensrisikos zur Folge.

(Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.: 22 U 42/98)

### Garantie trotz Rabatt

Ein Käufer hat Anspruch auf volle Garantie selbst dann, wenn Waren mit Rabatt oder gar zu Dumping-Preisen verkauft werden. Selbst bei stark im Preis reduzierter Ware muß eine „Gebrauchtauglichkeit“ vorliegen, weil ansonsten auch das „Schnäppchen“ wertlos wäre. Bei nachweisbaren Warenmängeln kann der Käufer daher seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

(Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.: 6 U 137/96)

### Baulärm begründet Mietminderung

Sind angemietete Gewerberäume täglich während der Arbeitszeit acht Stunden lang wegen Baulärms nicht für den vereinbarten Mietzweck zu gebrauchen, so ist der Mietzins für den gesamten Tag gemindert, auch wenn in den 16 arbeitsfreien Stunden keine Beeinträchtigung vorliegt, weil keine Bauarbeiten stattfinden. Wie hoch die Mietminderung anzusetzen ist, hängt von der Intensität der Lärmbelästigung ab.

(Kammergericht Berlin, Az.: 8 U 5397/97)